

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Lothar Maier, Roman Johannes Reusch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**
– Drucksache 19/17785 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes –
Schutz von politischen Mandatsträgern, Richtern, Soldaten,
ehrenamtlichen Richtern und Schöffen sowie Angestellten und
Beamten im öffentlichen Dienst**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Manuel Höferlin, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP**
– Drucksache 19/17252 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes –
Auskunftssperren für politische Mandatsträger in Bund, Ländern und
Kommunen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Bundesmeldegesetz enthält mit § 44 (einfache Melderegisterauskunft) und § 45 (erweiterte Melderegisterauskunft) Vorschriften, die es einer Privatperson ermöglichen, eine Auskunft über eine andere Person zu erlangen. Dies beinhaltet etwa die Herausgabe der Anschrift. Von Beginn an war diese Regelung sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch in der öffentlichen Wahrnehmung umstritten (vgl. Süßmuth in: Süßmuth, Bundesmeldegesetz, 35. Ergänzungslieferung, § 44

Einfache Melderegisterauskunft). Erstmals zugelassen wurde die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister an Privatpersonen im Rahmen des Zweiten Runderlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 10.4.1938 (RMBliV. S. 689) (ebd.). Ausdrücklich handelt es sich bei dem Bundesmelderegister um kein öffentliches Register, wie etwa das Vereinsregister, es hat aber aufgrund der enormen Anzahl an Adressanfragen längst die Funktion eines öffentlichen Registers erlangt. Die Vorschrift geht davon aus, dass sich unserer Gesellschaft „mit ihren vielfältigen Kommunikationsformen und -zwängen niemand ohne triftigen Grund seiner Umwelt gänzlich entziehen kann und darf. Er muss erreichbar bleiben und es hinnehmen, dass andere Mitbürger notfalls staatliche Hilfe erwarten, um mit ihm Kontakt aufnehmen zu können (z. B. zur Eintreibung von Forderungen, zur Durchsetzung von Erziehungspflichten und anderen Verantwortlichkeiten) (BfD in seinem Gutachten vom 15.10.1978).“ Nach ganz herrschender Meinung ist ein vollständiger Ausschluss des privaten Sektors von dem Zugang zu den zwangsweise erhobenen Meldedaten nicht ausschließbar. Jedoch sind bei jeder Melderegisterauskunft die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu beachten. So ist schon nach geltender Rechtslage eine Melderegisterauskunft unzulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange für die betroffene Person erwachsen kann (vgl. § 51 BMG). Diese Regelung erweist sich heute jedoch als nicht mehr zeitgemäß und an die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit angepasst. So muss bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftssperre eine konkrete Gefahr im Sinne des Gesetzes vorliegen. Die antragstellende Person ist angehalten, die konkrete Gefährdung glaubhaft zu machen und etwa Polizeiprotokolle, Atteste etc. vorzulegen. Demgemäß muss bereits eine konkrete Gefährdungslage vorliegen, ehe eine Auskunftssperre eingetragen werden kann. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die pauschale Begründung, dass die Tätigkeit etwa als Polizeibeamter oder die Zugehörigkeit zu einer anderen Berufsgruppe (z. B. in Jobcenter, Sozialamt, Vollstreckungsbehörde etc.) als „gefährgeneigte Tätigkeit“ einzustufen ist, allein nicht ausreicht, um eine Auskunftssperre zu rechtfertigen (s. auch Hinweise des IM NRW vom 10. Juli 2015 112-38.04.06 und BVerwG, Beschl. v. 14.2.2017 – 6 B 49.16, Rn. 10.). Heute sind insbesondere Politiker immer wieder von Anschlägen auf sie, ihr Eigentum oder etwa ihre Büros betroffen. Wie die Antwort der Bundesregierung auf Drs. 19/17250 auf die Kleine Anfrage „Angriffe auf Politiker, Parteibüros und Wahlplakate im vierten Quartal 2019“ der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag zeigt, waren allein in diesem Zeitraum 105 Anschläge auf Parteieinrichtungen zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum wurden 202 Straftaten gemeldet, die das Angriffsziel „Parteipräsident/Parteimitglied“ zum Inhalt hatten. Auch vor privaten Wohnhäusern und der körperlichen Gesundheit machen die Angreifer nicht Halt. Aber auch Polizisten, Lehrer, Richter, Soldaten und ehrenamtliche Richter sowie andere Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes werden zur Zielscheibe von Angreifern. Sie alle haben ihre Tätigkeit der Unterstützung des Staates zur Verfügung gestellt und dürfen nicht aus diesem Grund zur öffentlich zugänglichen Zielscheibe von Angriffen werden. Insbesondere auch Kommunalpolitiker, die sich im Ehrenamt für ihre Kommune engagieren und somit im öffentlichen Fokus stehen, aber nicht die finanziellen Mittel von Mandatsträgern höherer Ebenen zur Verfügung haben, um ihr Privatleben zu schützen, dürfen ihr Engagement nicht mit einem ständig währenden Unsicherheitsgefühl bezahlen müssen.

Zu Buchstabe b

Die politische motivierte Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke hat deutlich die Bedrohungslage für politische Mandatsträger in Deutschland vor Augen geführt. Generell häufen sich in jüngerer Zeit die Angriffe auf

Politiker sowie Drohungen gegen sie; es ist nicht auszuschließen, dass diese durch zuvor erteilte Melderegisterauskünfte begünstigt wurden. Denn nach § 44 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) können Name und Anschrift sowie gegebenenfalls der Doktorgrad einer Person, die in Deutschland gemeldet ist, im Wege einer einfachen Melderegisterauskunft ohne Angabe eines Grundes von jedermann bei der zuständigen Meldebehörde erfragt werden. Eine Mitteilung an die betroffene Person erfolgt nicht. § 45 BMG erlaubt darüber hinaus weitergehende Auskünfte, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Diese weitreichenden Auskunftspflichten der Meldebehörden ermöglichen es damit jedermann, in Erfahrung zu bringen, wo andere Personen wohnen und sich somit gewöhnlich aufhalten. Dies ermöglicht aber nicht nur eine Kontaktaufnahme, die im Interesse dieser Personen liegt, es erleichtert auch die Begehung von Straftaten gegen die betroffenen Personen und ihre Familien. Deshalb dürfen diese Daten nicht herausgegeben werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person durch die Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Zum Zweck der Unterbindung der Herausgabe von Daten ist für die betroffene Person in den vorgenannten Fällen gemäß den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 BMG eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Dies kann von Amts wegen geschehen, aber auch auf Antrag der gemeldeten Person, die eine solche Gefahr darlegen muss.

Die Verwaltungspraxis, wann durch eine Melderegisterauskunft eine der Gefahren für die genannten Rechtsgüter angenommen wird, ist in den Kommunen unterschiedlich. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Anträgen von Abgeordneten und anderen Mandatsträgern. So nehmen einige Meldebehörden an, dass schon die Eigenschaft als Abgeordneter die Annahme rechtfertigt, dass der betroffenen Person eine Gefahr für die genannten Rechtsgüter erwachsen kann, während andere Meldebehörden diese Möglichkeit allein aufgrund des Status als Abgeordnete nicht annehmen. Das Bundesverwaltungsgericht lässt für die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister in bestimmten Fällen schon die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe ausreichen, um die in § 51 Abs. 1 BMG benötigte Annahme zu rechtfertigen. Die Bundestagsverwaltung vertritt gegenüber den Fraktionen des Deutschen Bundestages ihrerseits die Ansicht, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages als eine solche Berufsgruppe zu werten sind.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17785 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17252 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme der Vorlagen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Da die Eintragung einer Auskunftssperre für den Antragsteller kostenlos ist und daher anzunehmen ist, dass die Anzahl der Beantragungen deutlich zunehmen wird, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Herabsenkung der Hürden für die Erteilung einer Auskunftssperre ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Meldebehörden entstehen wird, welcher zugleich auch mit entsprechenden Kosten verbunden sein wird. Daneben entstehen Kosten durch die Information der Personen, deren Daten durch Private nachgefragt wurden.

Zu Buchstabe b

Es entsteht ein Arbeitsaufwand der Meldebehörden für die Bearbeitung der Anträge sowie für die Eintragung der Auskunftssperren. Gleichzeitig entfällt durch die Einführung der gesetzlichen Vermutung der Aufwand von Einzelfallprüfungen; diese beschränken sich künftig auf die Prüfung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Es ist mit einer erhöhten Anzahl an Anträgen zu rechnen. Auf der anderen Seite wird die Überprüfung der Zulässigkeit einer Eintragung erleichtert.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17785 abzulehnen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17252 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Marc Henrichmann
Berichterstatter

Helge Lindh
Berichterstatter

Jochen Haug
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Marc Henrichmann, Helge Lindh, Jochen Haug, Manuel Höferlin, Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/17785** wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. März 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/17252** wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. März 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 97. Sitzung am 17. Juni 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17785 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 97. Sitzung am 17. Juni 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17252 empfohlen.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat in seiner 57. Sitzung am 17. Juni 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17252 empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat in seiner 49. Sitzung am 17. Juni 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17252 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17785 in seiner 95. Sitzung am 17. Juni 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17252 in seiner 95. Sitzung am 17. Juni 2020 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Berlin, den 17. Juni 2020

Marc Henrichmann
Berichtersteller

Helge Lindh
Berichtersteller

Jochen Haug
Berichtersteller

Manuel Höferlin
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

